



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen
3003 Bern

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die geplante Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) betreffend der Zulassung von Leistungserbringern zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision und ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Der Regierungsrat verlangt jedoch, dass bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen darauf geachtet wird, dass die Umsetzung für die Kantone möglichst einfach und technisch nicht anspruchsvoll sein wird.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

ad Artikel 36 Absatz 5 bis 7 KVG

Die Einführung eines formellen Zulassungsverfahrens auf Bundesebene und die Übertragung der Durchführung an eine Organisation der Krankenversicherer ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Schritt bedeutet aber auch einen eigentlichen Paradigmawechsel im schweizerischen Gesundheitssystem. Die sich aus diesem Systemwechsel ergebenden Konsequenzen sind im erläuternden Bericht nicht klar ersichtlich. Es darf nicht sein, dass mit dem vorgesehenen Verfahren die Steuerung der Ge-

sundheitsversorgung schlussendlich in die Kompetenz der Krankenversicherer fällt. Denn die Steuerung der Versorgung kommt verfassungsmässig den Kantonen zu.

Wir bitten Sie daher, das vorgesehene Zulassungsverfahren nochmals zu prüfen und die Formulierungen von Absatz 5 bis 7 allenfalls anzupassen.

ad Artikel 55a Absatz 1 KVG

Die Regelung soll dahingehend ergänzt werden, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Höchstzahlen auch für bestimmte Regionen festzulegen - und nicht nur für das gesamte Kantonsgebiet.

ad Artikel 55a Absatz 2 KVG

Die Kantone werden bei der Berechnung der Höchstzahlen den Beschäftigungsgrad der Ärztinnen und Ärzte im eigenen Interesse in zweckmässiger Form berücksichtigen. Dies muss daher nicht explizit im KVG festgelegt werden. Es soll zudem generell in der Kompetenz der Kantone bleiben, welche Kriterien bei der Festlegung der Höchstzahlen angewendet werden. Der ganze Absatz 2 kann daher aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

ad Artikel 55a Absatz 3 KVG

Die im zweiten Satz enthaltene gesetzliche Verpflichtung zur Koordination mit anderen Kantonen ist zu eng formuliert. Die praktische Umsetzung würde für die Kantone schwierig. Der zweite Satz soll daher gestrichen werden. Um trotzdem einen sinnvollen Einbezug der umliegenden Kantone zu gewährleisten, schlagen wir folgende Ergänzung des ersten Satzes vor: «... hört der Kanton die angrenzenden Kantone, die Verbände der Leistungserbringer, ...».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. Oktober 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli